

Landkreis Jerichower Land

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Bereich	Stellungnahme-Nr.	Datum
KTB	AG/35/23	05.06.2023
zum/zur		
Bezeichnung		
Antrag der Fraktion AfD/FW-Endert - Resolution zur aktuellen Flüchtlingslage		
Verteiler	Tag	
Kreisausschuss	05.07.2023	

Hinweise zur Resolution der Fraktion AfD/Endert an den Kreistag

Zur vorgelegten Resolution der Fraktion AfD/Endert, werden folgende Hinweise und Anmerkungen seitens Fachbereich Ordnung/Sachgebiet Ausländer und Flüchtlinge gegeben. Um die betreffenden Inhalte genau kommentieren zu können, werden die betreffenden Textauszüge dargestellt.

1. Der Kreistag möge beschließen, Flüchtlinge, die dem Kreis vom Land zugewiesen worden sind, unverzüglich in die Erstaufnahmeeinrichtungen zurückzuführen. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Unterbringung in Zelten auf kommunalen Grundstücken einzurichten.

Die Zuweisung des Landes SA in den LK JL erfolgt auf der Grundlage des Königsteiner Schlüssel (Quote LK JL 4,5 Prozent). Die Aufnahme von Asylsuchenden und Flüchtlingen ist nach § 1 Abs. 1 Satz 1 AufnG eine Pflichtaufgabe des übertragenen Wirkungskreises. Die Rückführung zugewiesener Asylsuchender und Flüchtlinge in die Erstaufnahmeeinrichtung würde einen Verstoß gegen die gesetzliche Verpflichtung darstellen, die kommunalaufsichtliche Folgen oder Regressansprüche an den Landkreis nach sich ziehen würden.

Die zentrale Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften richtet sich nach der Leitlinie für die Unterbringung und soziale Betreuung von nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Personen (Unterbringungsleitlinie). Auch wenn es sich bei der Unterbringungsleitlinie um eine Empfehlung handelt, sind Mindeststandards für eine menschenwürdige Unterbringung einzuhalten.

Demnach müssen Mindestanforderungen bei der Unterbringung in Zelten erfüllt werden (Waschhäuser, Sanitäreinrichtungen, Küchenzelt, Reinigungsmöglichkeit für Wäsche, Heizmöglichkeiten etc.). Ebenso sind gesundheits-, bau-, brandschutz- und unfallrechtliche Belange gesetzlich einzuhalten.

2. Der Landrat wird aufgefordert zu prüfen, in welchem Umfang der Kreis befähigt ist, Geldleistungen durch Sachleistungen zu ersetzen und diese Möglichkeiten sofort und vollumfänglich auszuschöpfen.

Asylbewerber, geduldete und ausreisepflichtige Personen erhalten bei Hilfsbedürftigkeit Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Die Leistungen sind niedriger als die Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld). Leistungen nach dem AsylbLG können in Geldleistung zur Selbstversorgung, als Wertgutschein oder als Sachleistung in Form von Vollverpflegung, Kleidung und Hygienebedarf mit einem Barbetrag als Taschengeld für ihre persönlichen Bedürfnisse (§ 3 Abs. 1 AsylbLG) ausgegeben werden. Sachleistungen könnten dem Grunde nach nur in Gemeinschaftsunterkünften gezahlt werden. Sachleistungen sind unter Berücksichtigung des konkreten Bedarfs individuell festzusetzen. Im

Fälle der Zahlung von Sachleistungen müssten die beiden Mitarbeiterinnen des Leistungsbereiches für derzeit 387 Personen (279 Gestattete und 108 Geduldete Personen) individuell die Leistungen festsetzen.

In der Gemeinschaftsunterkünften müsste dann, z. B. ein Konzept für Sachleistungen (Gemeinschaftsverpflegung, Bereitstellung von Putzmitteln, zur Reinigung des Zimmers, Kleidung etc.) erarbeitet werden

Aufgrund der kulturellen Unterschiede und auch eventuell vorhandener Allergien/Unverträglichkeiten, müsste dieses Konzept ständig auf den aktuell dort untergebrachten Personenkreis abgestimmt sein, was personell nicht realisierbar ist. Durch die ständigen Zugänge in den Unterkünften wäre der Verwaltungsaufwand unverhältnismäßig hoch. Als Geldleistungen zur Selbstversorgung kann auch ein Wertgutschein erstellt werden. Hier bedarf es Kooperationspartnern, die die Wertgutscheine verrechnen. Zudem entstehen den NutzerInnen häufig Nachteile durch nicht ausgezahltes Wechselgeld und ein eingeschränktes Warenangebot, da nicht alle Supermärkte/Discounter diese akzeptieren.

Preiswerte Supermärkte nehmen Gutscheine häufig nicht an. Gleichzeitig wird für die Verrechnung der Gutscheine eine Gebühr fällig, da der Verwaltungsaufwand bei den Partnern höher ist als bei einer Bargeldzahlung im Laden.

Die derzeit gezahlten Geldleistungen richten sich nach dem jeweiligen Regelsatz und müssen nicht für jeden Einzelfall individuell angepasst werden.

3. Der Landrat wird aufgerufen, bei den zuständigen Stellen eine drastische Reduzierung der Anzahl der aufzunehmenden Flüchtlinge zu fordern sowie sich ebenda für eine zeitnahe Abschiebung Ausreisepflichtiger einzusetzen.

Die Zuweisung des Landes SA in den LK JL erfolgt auf der Grundlage des Königsteiner Schlüssel (Quote LK JL 4,5 Prozent). Die Aufnahme von Asylsuchenden und Flüchtlingen ist nach § 1 Abs. 1 Satz 1 AufnG eine Pflichtaufgabe des übertragenen Wirkungskreises. Der Landrat ist bereits mehrfach schriftlich mit der Bitte, weniger Zuweisungen in den Landkreis zu erhalten, an die Innenministerin Frau Dr. Zieschang herangetreten.

Hier wurde auf die Aufnahmeverpflichtung der Landkreise/kreisfreien Städte, so auch des Landkreises Jerichower Land, verwiesen. Die gemeinsame und solidarische Bewältigung dieser Aufgabe in den Landkreisen/kreisfreien Städten steht hier im Vordergrund.

Bezüglich der Abschiebungen ist es personell in der Ausländerbehörde des Landkreises JL ist es nicht realisierbar eine zeitnahe Abschiebung durchzuführen. Zum einen ist die Vorbereitung und Durchführung von Abschiebungen ein sehr bürokratischer und zeitaufwendiger Prozess. Zum anderen ist die ABH an andere Behörden gebunden; Akteure einer Abschiebung sind neben der Ausländerbehörde auch das BAMF, Zentrale Rückkehrmanagement des Landes sowie die Bundes- und Landespolizei, je nach Einzelfall.

Zeitnahe Rückführungen scheitern oftmals schon an fehlenden Pass-Ersatz-Papieren oder bürokratischen Hürden durch die Herkunftsländer.

4. Der Landrat wird zudem aufgefordert zu prüfen, welche über die rechtlichen Pflichten hinausgehende Integrationsprogramme und -leistungen durch den Kreis bestehen. Die Ergebnisse sind dem Kreistag zur weiteren Befassung vorzulegen.

Im Landkreis JL gibt es das Integrationskonzept des Landkreises Jerichower Land welches ständig fortgeschrieben wird. Integrationsprogramme gibt es von Seiten des Landkreises Jerichower Land nicht. Integrationsprogramme werden vom Land gefördert oder werden von ortsansässigen Vereinen, die eine Förderung vom Land erhalten, übernommen.

5. Der Landrat soll alle verfassungsgemäßen, insbesondere juristischen, Mittel prüfen, mit denen der Kreis in einer besonderen Belastungssituation wie der aktuellen gegen die Weisungen von Landes- und Bundesebene vorgehen kann.

Hier kann Fachbereich Ordnung/Sachgebiet Ausländer und Flüchtlinge keine rechtliche Einschätzung abgeben.